

60176.-

H. 29.



ESTICA

Alexander der Gesetzgeber.

Feierrede,

gehalten am 21^{sten} April 1827, im grossen Hörsaale der
Kaiserlichen Universität Dorpat,

von

D^r E. G. von Broecker,

aufserordentlichem Professor des Provinzialrechts, Mitglied der kurländischen
Gesellschaft für Literatur und Kunst, Ehrenmitglied der literärisch-praktischen
Bürgerverbindung zu Riga.

BIBLIOTH:
ACADEM:
DORPAT:

Handwritten notes in cursive script, including names like 'J. J. J. J.' and 'J. J. J. J.'.

R i g a,

gedruckt bei Wilhelm Ferdinand Häcker.

1827.

ESTICA
A 2241.

Alexander

Der Druck dieser Schrift ist unter den gesetzlichen Bedingungen erlaubt. Dorpat, am 19^{ten} Mai 1827.

Präsident der Dorpatischen Censur-Comität,
Staatsrath G. Ewers.

ESTICA

A 2241.

Est.

ESTICA

3569

Quod momentum, quod immo temporis punctum aut beneficio
sterile aut vacuum laude?

PLINIUS.

In diesem Tempel der Wissenschaften, von Alexander's Hand erbaut, vor Euch, würdige Priester derselben, die Sein Vertrauen herberief, vor Euch, Jünglinge! Blüten des Vaterlandes, in denen Sein freudiges Auge schon dessen reife Früchte ersah, vor Euch allen, Mitbürger! die Ihr Zeugen waret jener Kaiserlichen Freigebigkeit, mit der Er ein Vierteljahrhundert hindurch für unsere Hochschule theilnehmend gesorgt, hier an dieser der Humanität geweihten Stätte, unter dem Bilde ihres verklärten Beschützers, und vor Euch allen, muß heute Seiner in treuester Liebe und Dankbarkeit gedacht werden. Heute! Knüpfen sich nicht die innigsten Gefühle an diese Stunde? Begehen wir nicht in ihr das Namensfest unserer Allergnädigsten Kaiserin, die Sich und der Durchlauchtigsten Tochter, als eine Huldigung Ihres Herzens, den Namen des Unvergesslichen beigelegt? Erheben wir nicht, zugleich feiernd die Geburt des Thronfolgers, inbrünstige Gebete zu Gott, daß Er, wie jetzt der Erbe Seines Namens,

einst auch der Erbe Seiner Tugenden sei? Gerade an dem heutigen Tage, der noch insbesondere von uns dankbare Erinnerungen und erneuerte Pflichtgelübde fordert und findet; denn fünfundzwanzig Jahre sind es eben jetzt, daß Er unter uns den Künsten und Wissenschaften ein Heiligthum eröffnet. So ist uns dieser Tag denn in vielfacher begeisternder Beziehung ein wahrhaftes Alexanderfest.

Vor der Erhabenheit des Gegenstandes beugt sich, im Gefühle seiner Schwäche, der Sprecher des Tages. Denn, wie wenig er vermögte, in der kurz ihm zugemessenen Zeit, umfassend zu schildern der Sonne Größe und Glanz, der Sonne schaffende, befruchtende Wärme, ihren festen und sichern Gang, zugleich die Regel für die Laufbahn vereinter Himmelsgestirne, das Frohgefühl beim Gruß der Morgensonne, und die Wehmuth bei der scheidenden Abendröthe, — so wenig vermag er, in gleicher Zeit, nach Verdienst darzustellen die Großthaten des Kaisers; wie das milde Licht Seiner Herrschaft aus düstern Wolken hervor nach allen Weltgegenden gestrahlt; wie in der Wärme Seines Herzens und Geistes sich die Keime jeglicher Cultur aus dem vaterländischen Boden entwickelt; wie durch Ihn, und nur durch Ihn, Europa's Fürsten Seiner Siegesbahn gefolgt; wie Ihn, den Jüngling mit der Czarenkrone, schon der Völker Jauchzen als Friedensengel begrüßt, und zuletzt in der Völker Wehklage jener Schmerzensruf der edelsten Seele wiederhallte: unser Engel ist im Himmel! Nein! über alles das schweige das tiefbe-

wegte Herz. Begabtere Redner, als ich, haben an dieser Stelle schon oft jenen theuern Erinnerungen Sprache verliehen; begabtere, als ich, werden noch oft sie den spätesten Nachkommen ins Gedächtniß zurückrufen: denn allen Zeiten wird das Andenken an Alexander hehr und heilig seyn, Dichtern und Rednern der würdigste Stoff ihrer Begeisterung.

Mir aber, dem Lehrer der inländischen Rechte, dem sich, wie durch berufsmäßiges Studium, so durch praktische Anwendung derselben, die Überzeugung von ihrem Werth gefestigt, mir sei es vergönnt, in flüchtigen Andeutungen auf das hinzuweisen, was Er als Gesetzgeber Seinem Reiche war. Wohl ein Wort zu seiner Zeit, in welcher Undank, mehr noch Unkenntniß, nicht selten die Segnungen übersieht, die Er als Solcher über Sein unermessliches Staatsgebiet verbreitet hat. Sind wir Inländer doch überhaupt nur zu geneigt, — was sich aus der Bildungsgeschichte Rußlands füglich erklären läßt, — ausheimische Institutionen zu preisen, und dabei die Vorzüge so vieler einheimischen zu vergessen. Vollends aber ein Wort zu der Zeit, in der noch vor kurzem jene verruchte Rotte, die Rutheniens heiligen Boden mit den Greueln des Hochverraths befleckt, ihr bübisches Beginnen, ihre selbstsüchtigen Entwürfe mit einem Firniß von erheuchelter Vaterlandsliebe und vorgespiegeltem Streben nach Verbesserungen zu betünchen versucht. Um so mehr ist es Pflicht, jene Überzeugung, daß wir der guten Gesetze nicht ermangeln, zu verallgemeinen, dadurch patriotisches Selbstgefühl zu kräftigen, und die treue

Liebe für unsern Herrscherstamm durch Dankbarkeit noch fester zu begründen. Aber nicht als feiler Lobredner werde ich von Alexander's Gesetzgebung in ihren Einzelheiten sprechen: ich würde gegen Seinen Ruhm und ihren Geist freveln, ich würde diese Hallen freimüthiger Forschung entweihen, deren Inschrift mir dort von oben mahnend zuruft: Wahrheit! Ja, diese sind wir, Zeitgenossen Alexander's, Seinem Gedächtnifs schuldig; damit einst, wenn die Nachwelt ihr großes Schwurgericht über die Fürsten hält, sie, ohne Furcht vor Täuschung, bei ihrem Ausspruch über Ihn angeloben kann: „Wahrheit, wir schwören es, nur Wahrheit!“

Glücklich der Monarch, der, wie Er, vor ihrem Spiegel nicht das innere Auge des Gewissens schliessen muß; dem sie, als treue Erzählerin seiner Thaten, auch deren beredteste Lobrednerin wird. Und so fragen wir uns denn ohne Rückhalt zuvörderst: hatte Alexander das Gemüth, den Sinn, die Grundsätze eines weisen Gesetzgebers? — Eine kühne Frage, der die Geschichte selbst bei ihren gefeiertesten Lieblingen verlegen ausbeugt. Denn fragt nicht so über den unsterblichen König, der, Kriegsheld, Staatsmann, Philosoph, Dichter, Künstler, zugleich auch auf den schönern Ruhm, auf den eines Gesetzgebers, gültige Ansprüche hat? — sie weiset schweigend auf den Arnoldischen Actenstoß hin. Fragt nicht so über den, der noch in neuester Zeit, unter den Triumphsäulen beispielloser Siege, unter unvergänglichen Bauwerken und colossalen Anlagen, seinen hochgepriesenen, tiefgelästerten

Namen auch durch einen Codex auf die Nachwelt zu bringen trachtete? — seinem gewaltsamen Alleinwillen dienten die zerbrochenen Gesetztafeln zu Stufen und zum Sitz eines Thrones. Aber hört unsern Alexander in Seinen eigenen Worten, schauet Ihn in Seinen eigenen Werken, und Ihr werdet — eine tröstende Erscheinung in dem Jahrhunderte trügerischer, hochtönender Phrasen, — Ihr werdet Wort und That in Ein- und Wohlklang finden. Denn mit Herz und Geist verlieh Er Seine Gesetze.

Die glücklichste Mischung körperlicher, moralischer, geistiger Kräfte bildete die Grundlage Seines Charakters. Aus ihnen ging jener Gleichmuth hervor, den Sein Gottvertrauen stählte und heiligte, der Ihn mitten im Schlachtgetümmel von Austerlitz auf den warnenden Zuruf Seiner Umgebung erwidern liefs: „ein Kaiser von Rufsland fürchtet den „Tod nicht;“ derselbe Gleichmuth, der Ihn überall durch das Gewühl der feindlichen Hauptstadt als einziges Gefolge geleitete. Nur eine solche leidenschaftlose Stimmung machte jene Selbstbeherrschung und Mäßigung möglich, die Ihn über das Zeitalter der Selbstsucht und des Anmaafses hoch erhob; selbst über ferne Zeiten, reich sonst an erhabenen Erinnerungen. Alexander vor Persepolis, mit der Brandfackel in eigener Hand! Der unsrige in Paris; nicht mit dem Schwerdt der Rache, gehärtet an Moskwa's Flammen: mit einem Friedensschlufs, mit der Stiftungsacte des christlichen Völkerbundes! Groß durch das, was Er vollbrachte, nicht minder durch das, was Er unter-

liefs, war Er größer, als Seine Gewalt; glänzender, als alle Triumphe, Sein Sieg über Sich Selbst, als Er den Lockungen des Ruhmes widerstand, die ottomannische Pforte aus ihren Angeln zu heben und der Schöpfer eines neuen Reichs zu werden. Wie auch die Nachwelt über die Sache der Griechen einst richten wird: bewundern muß sie immer die persönliche Verzichtung des Kaisers; Seine Mäßigung, als die schwerste Kunst des Lebens, nur selten erlernt von Weltweisen, und ungeübt von den ersten Männern des Alterthums. Tugenden erzeugen Tugenden. Daher auch bei Ihm eine Anspruchlosigkeit, ohne Beispiel in der Vergangenheit, ohne Gleichem in der Gegenwart; laßt es uns hoffen, nicht ohne Nachfolge für die Zukunft. Der heutige Tag ist auch ein Gedächtnistag dieser Seiner Bescheidenheit; denn heute vor vierzehn Jahren hüllte sie sich in die Kleidung eines schlichten Bürgers, als Frankreichs König, von Ihm eingesetzt und beschirmt, seinen glanzvollen Einzug in die Hauptstadt feierte; eben so später, als Hunderttausende Britten auf heimischem Boden mit Jubel und Pracht den Kaiserlichen Gast empfangen wollten. *Par omnibus, et hoc tantum caeteris major, quo melior.* Nicht die Ehre des Triumphs, wie ihn die Helden der Vorzeit erbuhlt, gefordert; der demuthsvolle Gang eines Christen zum heiligen Altar der Kathedrale, bezeichnete Seine Rückkehr. Denkmähler lehnte Er ab; den Beinamen des Gesegneten; durch ein ausdrückliches Verbot schon die Lobeserhebungen der Geistlichkeit. Wie klein gegen Seine Größe zeigt sich uns der Sieger bei Issus unter den riesenhaften Monumenten kindischer Eitelkeit, im Weihrauchs-

dampf göttlicher Anbetung! War diesem nichts zu groß, so war unserm Alexander nichts zu klein; eingedenk des Zurufs vor dem Czaarenhause zu Saardam und Seines Ahnherrn, umfasste Er mit gleicher Sorge das Ganze und dessen Theile; im Siegesgewühl der Völkerschlacht die höchsten Interessen der Menschheit, und zugleich die Sicherstellung einiger Missionare vor den Streifzügen wilder Horden; die Constitution eines Königreichs und die Disciplinargesetze unserer Studirenden; die Zellen des Jammers und Unglücks sahen Ihn, während in derselben Stunde schon Seiner prunkvolle Feste mit allen Reizen des Luxus harrten. Sein religiöser Pflichteifer, der nichts zu gering fand, achtete daher auch die öffentliche Meinung. Mit Wahrheit konnte von Ihm die Bothschaft des nordamerikanischen Präsidenten sagen: „Dieser „Monarch, als Erbe unumschränkter Gewalt geboren, und „in der Schule des Unglücks erzogen, von der keine noch so „unumschränkte Gewalt frei ist, hatte von Jugend auf die „Macht und den Werth der öffentlichen Meinung schätzen ge- „lernt.“ Daraus erwuchs nun, gedeihlich für das Wohl der Gesammtheit, weise Duldung der verschiedenen Glaubensgenossen, beurkundet durch den unvergeßlichen Brief über die Duchoborzen; Ehrfurcht für das Gesetz, ausgesprochen in den denkwürdigen Worten, die der Selbstherrscher aller Reußen einer Unterthanin schrieb: „Höher zu seyn als das Gesetz, „wenn ich auch das seyn könnte, ich würde es nicht einmal „wollen; denn ich erkenne auf der ganzen Welt keine Gewalt „für rechtmäßig, die nicht aus den Gesetzen fließt; im Ge-

„gentheile: ich fühle mich verpflichtet, vor allen Andern über
 „die Gesetze zu wachen, und sogar in Fällen, wo Andere nach-
 „sichtig seyn können, darf ich nur gerecht seyn.“

Mit solcher Gesinnung, ganz geeignet für den Beruf eines Gesetzgebers, verband Er für diesen noch alle Vortheile hoher und vielseitiger Ausbildung. Katharina's Geist wachte über Seine Erziehung; der vorurtheilsfreie Geist der Milde und Weisheit, der Rufslands Gesetzgebung vorleuchtet. Laharpe, unterstützt von Pallas, Kraft und Anderen, leitete jene mit gründlich deutschem Wissen und französischem Lebenstakt. „Durch die Bildung Alexander's glaube ich der Menschheit meine Schuld abgetragen zu haben,“ schrieb er der großmütterlich sorgenden Monarchin, die den Gang derselben dadurch bezeichnete, daß der Fürst erst Mensch — dann Herrscher seyn müsse. Beides zu seyn, lernte Er von den edelsten Staatsweisen der Vorzeit und der Gegenwart. Durch sie entwickelte sich in Ihm eine glückliche Gabe des Ausdrucks in mehreren Sprachen; nicht unwichtig für das Werk eines Gesetzgebers. Lehren und Erfahrungen für dieses schöpfte Er schon früh aus Seiner vielbewegten Zeit; sie zu verstehen, unterwies Ihn Laharpe: dankbar erkannte es stets der Kaiser. Eigenhändig übergab Er, unter andern, einen Brief von ihm dem Lord Erskine, mit der Äufserung: „Er ist von meinem Lehrer und „Freunde, von dem ich die Grundsätze erhalten, die mich durch „das ganze Leben leiten werden.“ Es waren die Grundsätze vorurtheilsfreier Menschenliebe. Auf seinem Grabe hätte

Alexander, wie Perikles auf der Grabstätte des Anaxagoras, der Wahrheit und Einsicht einen Altar weihen können: beide waren Ihm heilig. Schon Seine Jugend erweckte freudige Hoffnungen. Männer geraden Sinnes, wie dieser Laharpe, Klinger, kündigten der Welt den Seelenadel des Jünglings an; der Mann zeigte auch Seelenstärke. Sterbend schrieb Ihm Moreau: „Ich steige ins Grab mit denselben Empfindungen „der Bewunderung, Verehrung und Ergebenheit, die Ew. Majestät mir bei dem ersten Augenblick unserer Zusammenkunft „eingeflößt.“ — Im Tode ist Wahrheit; nicht minder im Lobe des Feindes. Napoleon, selbst ausgerüstet mit den seltensten Eigenschaften, aber nicht geneigt, sie in Anderen zu finden, sprach stets achtungsvoll von seinem Sieger. Ruhe, Selbstbezwungung, Einsicht, Pflichteifer, ein wahrhaft christlicher Sinn, verbunden mit Menschenliebe, Milde und Zartgefühl, das rege Bewußtseyn einer erhabenen Bestimmung, und die höchste Achtung für Recht und Ordnung, durch Wort und That bewährt: alle diese Züge geben uns verereint das Bild Alexander's. Sehen wir nun, wie es ausgeprägt ist in Seinen Gesetzen. Denn in unbeschränkten Monarchieen erhalten diese, weil die Legislation nur das Werk und der Wille des Alleinherrschers ist, sein Bild bestimmter und getroffener, als Denkmünzen von Gold und Silber. Darum finden wir auch in ihnen den Vater des Vaterlandes wieder mit allen den schönen Zügen Seiner Einsicht und sittlichen Würde. Darum bezeichnen, wie Alexander's Thaten, auch Seine Verordnungen einen lichten Zeitpunkt in der Geschichte Rußlands.

Aber wo und wie anfangen bei der Fülle des Stoffs? Wie im Verlauf einer Stunde auch nur leicht berühren, was Er, im Verlauf von fünfundzwanzig glorreichen Jahren, für das Beste des Reichs, durch Tausende von Vorschriften, geleistet? Und doch thut es dem Herzen so wohl, sie einzeln zusammen zu suchen und in ein Ganzes zusammen zu fügen, wie kostbare Steine zu einem musivischen Gemälde. Aber dieses soll ja nur ein Charaktergemälde Alexander's des Gesetzgebers Euch vor Augen stellen; nicht die umfassende Geschichte Seiner Regierung, nicht eine Rechtsgeschichte aus Seiner Zeit. So ist denn Manches gar nicht auszuheben, Manches nur kurz, Manches wiederum ausführlicher, stets mit Ukasen belegbar. Darum schweige ich denn, indem ich mich zunächst zu Seinem Schalten und Walten im Gebiete des öffentlichen Rechts hinwende, von der Verfassung Pohlens, der Gestaltung Finnlands, dem Geschenk ihrer Freiheit an unsere Provinzialen; von der in drei Weltheile eingreifenden Fürsorge, die bald Kurlands Verfassung verbessert und vereinfacht, bald Sibirien eine neue verleiht, gleichzeitig dem Sittenverderbnis üppiger Hauptstadt steuert, und der Gesittung der Nomaden folgenreich vorarbeitet. Bei allem dem ist ja die freie Wirksamkeit des Regenten doch durch örtliche und volksthümliche Verhältnisse vielfach bedingt. Ich schweige ferner von den heilsamen Veranstaltungen zu einem zweckentsprechenden Geschäftsbetrieb, von der Stiftung der Ministerien, des Reichsraths, der Gesetzcommission; ich schweige von der Vergrößerung des Senats, der Feststellung

seiner Befugtheiten, der Vereinfachung seines Geschäftsganges, von der seinen Gliedern durch eine vielseitige Ermächtigung übertragenen Aufsicht und Controlle sämtlicher Richterstühle, wobei jedoch weise die Gewalt der Revidenten begränzt und Mißbräuchen abgeholfen wurde, wie zugleich von den Abänderungen in der Gouvernements-Verfassung. Auch dabei tritt weniger die Persönlichkeit des Monarchen hervor. Aber gedenken muß ich hier, wie sich die hohe Achtung des Kaisers für eine selbstständige und partheilose Rechtspflege vielfach ausgesprochen, indem Er namentlich durch die Instruction vom 16^{ten} August 1802 den obersten Machthabern in den Provinzen die Gesetze als nicht zu überschreitende Schranke entgegenstellt, voreilige Eingriffe in den Lauf der Rechtssachen wiederholentlich untersagt, und die Procureure als Wächter der Legalität und Schirmvögte der Ordnung verpflichtet, über Willkühr und Verstöße der Oberbefehlshaber mit Freimuth zu berichten; wie Er die Wahlen für die zu besetzenden Richterstühle geordnet und vor schädlichem Einfluß gesichert, diese mit äußerem Anstand und dem Schutz gegen die Beleidigungen der Partheien umgeben, die Verhältnisse der Staatsdiener durch Vorschriften über wissenschaftliche Prüfungen, Anstellung, Jahrgelalte, Urlaub, Belohnungen geregelt; sie selbst zu einem gründlichen Rechtsstudium zu veranlassen, und sogar müßige Hofleute zu thätigen Staatsbeamteten zu erheben sich bemüht; wie Er geboten, Recht zu sprechen ohne Rücksicht auf die Persönlichkeit und aus ihr hervorgehenden Privataufträge der Großen; dem Justizminister aber insbe-

sondere: Gewinnsucht und Begünstigung in der Handhabung der Gerechtigkeit zu unterdrücken; gedenken muß ich, wie dieser preiswürdige Sinn für Recht und Ordnung sich zum öftern kraftvoll bethätigt, und wie — wenigstens doch ein Beispiel unter so vielen — namentlich durch den Ukas vom 26^{sten} Januar 1822, — Sibirische Beamtete, unter ihnen der Generalgouverneur und die Gouverneure vom Tomsk und Irkutzk, nach dem Maafsstab ihrer Verschuldung, theils öffentlich getadelt, theils ihrer Ämter entsetzt, theils noch anderweitig bestraft wurden. — Über alle Stände des Reichs verbreitete sich die väterliche Fürsorge der Regierung. Die geheiligte Würde der Geistlichkeit suchte sie durch Zucht und Anstand aufrecht zu erhalten; das Kirchenvermögen vor Verschleuderung zu sichern. Der Adel wurde zu Staatsämtern ermuntert, und ihm der Handel im Grofsen gestattet. Der Bürgerstand, wenn auch nicht neu geschaffen, doch zu einem kräftigen Selbstgefühl angezogen, indem die höhere Kaufmannschaft den bestehenden Rangclassen in manchen äufseren Verhältnissen gleichgestellt und vielfacher Auszeichnungen theilhaftig wurde; den bürgerlichen Innungen erlaubte man, Banquerouteure und Infamirte aus ihrer Mitte auszuschneiden, und Staatsdienern, nach Verlust ihrer Ehre, auch den Zutritt zu sich zu versagen. Ganz besonders bezweckte sie, die Scheidewände des Vorurtheils, durch welche die verschiedenen Stände aufser aller Verbindung gesetzt waren, niederzureifsen, und sie alle zum gemeinsamen Wirken für Gemeinwohl durch das Band der Vaterlandsliebe zu verknüpfen. Doch am meisten erfreute

sich der Bauernstand ihrer Wohlthaten. Ihm wurde auf alle Weise die Freilassung erleichtert, und dagegen der Erbverkauf erschwert; ihm wurden fruchttragende Nahrungszweige bewilligt, Schiffsbau, Handel, Fischerei, Fabriken; eine neue Classe von Staatsbürgern, der Stand der freien angesessenen Landleute, trat ins Leben. Alle diejenigen, die auf dem Wege des Rechtsstreits ihre Freiheit wieder erlangen oder vertheidigen wollten, wurden unter den besondern Schutz öffentlicher Vertreter gestellt, von allen Lasten und Kosten der Rechtshändel entbunden, und die Procureure verpflichtet, von ihnen Gesetzwidrigkeit und Bedrückung abzuwenden. Frei sollte auch künftig diejenige seyn, die einen Leibeigenen geehelicht; ungehindert die Verheirathung der Weiber und Mädchen aus den Kronsdörfern an Privatbauern. Die Leistungen und Verhältnisse der Erbleute, besonders bei den Fabriken und Bergwerken, wurden bestimmt, und Erpressungen abgewehrt; ein Gleiches bei den Kronsbauern, die namentlich wegen tadelhafter Führung nur dann zum Kriegsdienste abgegeben werden dürfen, wenn ihre Gemeinde darauf erkannt und vierundzwanzig Glieder den Ausspruch mit einem Schwur unterzeichnet. Nicht minder ähnliche Vorkehrungen bei den Appanagebauern; sie haben die eigene Wahl eines Hauptes und zweier Glieder aus ihrem Kreise zur Verwaltung; sie sahen sich, durch Festsetzung ihrer Obliegenheiten, gegen Härte und Willkühr, vorzüglich bei der Aushebung zum Kriegsdienst, gesichert. Doch nicht bloß Inländer vortheilten von der Humanität unserer Regierung: auch dem Fremden gewährte

sie die menschenfreundlichste Aufnahme; und weltkundig ist es, was sie für die Ansiedler gethan, — mehr als irgendwo, — man vergleiche nur die betrübenden Nachrichten aus Amerika und Brasilien. So fanden die Colonisten, im Genuß gesetzlicher Gewerbsabgaben und Gewissensfreiheit, unter eigenen Richtern und der Obhut eines besondern Curatoriums, bei uns mehr als ein zweites Vaterland. Wie das gastliche Haus des Russen, zu jeder Zeit dem Ankömmling geöffnet, stand, diesem schönen Zuge des Volkscharakters entsprechend, auch das gesammte Staatsgebäude ihm offen. Das Gastrecht heißt ihn willkommen, bietet ihm freien Handel in allen Städten, Erleichterung zur Niederlassung, Ermächtigung zum Häuserbesitz. Wer kennt nicht die bedeutenden Vorrechte der Brüdergemeinde, mit denen Alexander zugleich ihren frommen Wandel und ihre gemeinnützige Betriebsamkeit öffentlich belobte? Wer nicht die Begründung neuer staatsbürgerlicher Verhältnisse für die Ebräer, und das landesväterliche Bemühen, sie für das Christenthum und den Feldbau, durch Erlaß von Abgaben und Bewilligung von Ländereien, zu gewinnen? Mehr, bei weitem mehr, als von jenem pomphaft angekündigten Sanhedrin zu Paris, geschah, ohne Geräusch und eitles Brüten, bei uns! Selbst der ungetaufte Ebräer ist unter uns, bei Kenntniß der Landessprache und dem Gebrauche landesüblicher Kleidung, zu Magistraturen und Ehrenämtern, wie überhaupt zum Zeugniss und Eid, auch in Rechtshändeln wider andere Glaubensgenossen, zulässig; und nur eine Beschränkung, — charakteristisch für das Zartgefühl des wahrhaft christ-

lichen Monarchen, — traf Er: es sollte nämlich künftig kein Christ Diener, oder vollends Schulden halber Sklave eines Israeliten seyn. Dem Geiste des heiligen Bundes, der die Völker als Brüder umfassen sollte, wich ein Überbleibsel veralteter Barbarei, obwohl noch fortbestehend in vielen Staaten: fast mit allen wurden die Abzugsgelder gehoben, wobei Rußland, zahlreich von Ausländern bewohnt und selten von seinen Söhnen verlassen, einzig nur Einbußen erleidet. Doch was ist diese Uneigennützigkeit gegen jene beispiellose Großmuth, mit welcher der Kaiser mehr denn hunderttausend Gefangene ohne Lösegeld freigab, und sogar denen, die bereits Russische Unterthanen geworden, die Rückkehr in die Heimath vergönnte! Sein Herz kannte keine geographischen Gränzen; mit Wahrheit versicherte dieses edle Herz den Abgeordneten des National-Instituts zu Paris: „Mein höchster „Zweck ist, nützlich zu seyn der Menschheit.“ *Nec minus hominem se, quam hominibus praesse meminit* — hätte auch hier Plinius ausgerufen. Wir gedenken seiner nur, weil er an Trajan erinnert, Trajan an Alexander.

Sie, die Menschheit, in allen Abstufungen und noch in ihren Verirrungen achtend und liebend, konnte Er nur ein milder Strafgesetzgeber seyn; Er war, Er blieb es. Kaum wird es die Nachwelt glauben, daß Sein Gemüth sich nicht gehärtet unter den Schlägen des Schicksals, Sein Zartsinn nicht auf blutigen Schlachtfeldern rauh geworden, Sein Mitgefühl nicht stumpf unter Undank und Mißdeutung! Aber

vom Hinaufsteigen zum Thron bis zum Herabsteigen ins Grab blieb Ihm Sein Herz. Kaum zur Regierung gelangt, hob Er das geheime Inquisitions-Tribunal auf; mit der feierlichen Erklärung, daß Er die Beschützung Seines Namens und Reichs gegen alle Angriffe der Verwegenheit und Bosheit bloß der Wirkung der Gesetze anvertraue. Die Anwendung derselben auf das schwärzeste aller Verbrechen, weil es gegen das Heiligste und Höchste im Staate und gegen dessen eigenes Leben frevelt, die Untersuchung und das Urtheil wider Majestätsverbrechen, übertrug Er den bestehenden Gerichtshöfen; aber Seine Milde und Umsicht befahl zugleich, Ihm jeden solchen Straffall zu unterlegen, damit, nach dem eigenen Wunsche des nordischen Titus, „die als Verbrechen angesehenen Worte und „Handlungen nicht der gesetzlichen Strenge unterliegen mögen, „welche sie, wegen der vorwaltenden Umstände, oft gar nicht „verdienen.“ Die Confiscation des Vermögens, jene schmutzige Erwerbsquelle des römischen Schatzes, und noch heut zu Tage in manchen Ländern Reiz der Verfolgung, Grund der Unterdrückung, Gegenstand des Hasses, strich Er gänzlich aus Rußlands Strafgesetzbuch; und das schimpfliche Gewerbe der Angeber, einst in Rom ein einträgliches, selbst das Zeitalter eines Augustus schändend, und von der kräftigen Hand eines Tacitus für immer gebrandmarkt, unterdrückte Er durch das Verbot, auf ihre namenlosen Anzeigen zu achten; — ein entschiedener Vorzug unserer Legislation vor der österreichischen und preussischen, die dem Richter auch auf solche einzugehen gestattet. Eben so wenig darf der Denunciant bei uns zum

Eide gelassen werden, sondern nur der Zeuge, und auch dieser nur im Beiseyn des Angeklagten. Mit Nachdruck sprach Er Seinen Unwillen gegen unwahre Angeberei aus. Dank und Preis dem Erben Seiner Krone für die gleiche Sinnesart. Nicht blofs in Gold und Eisen, in das treue, mit freudigen Hoffnungen erfüllte Herz der Unterthanen, schrieb der Enthusiasmus jene denkwürdigen Worte: „das ist noch zu wenig,“ aus dem Kaiserlichen Erlafs vom 26^{ten} Februar vorigen Jahres. *Delator habet, quod dabat, exilium*, sagt körnig Martial.

Aber nicht blofs Vorsicht — auch Menschlichkeit gebot Alexander, damit, nach Seinen eigenen Worten, selbst der Name Folter, als Schande und Schmach über die Menschheit bringend, auf immer aus dem Gedächtnifs der Nation verlöscht werden möge. Daher das strenge Verbot aller Zwangsmittel beim Verhör, selbst der vorläufigen Bestrafung bei Widersprüchen, weil auch diese leicht in Marter ausarten könne; daher auch für Abpressung eines Geständnisses durch Gewaltthat, Verlust des Amtes und die Criminal-Anklage gegen den harten Richter. Wohl aber liefs dagegen das Gesetz dem Angeschuldigten alle Mittel zur Vertheidigung offen; ausdrücklich auch denen, gegen die auf Allerhöchsten Befehl eine Anklage erhoben wurde. Ja sogar nach ausgesprochenem, nach vollzogenem Strafurtheil, sollte es noch freistehen, die Wiederaufnahme der Untersuchung zum Erweis der Unschuld durch Rechtsmittel zu erwirken. Maafsregeln weiser Vorsicht; um so nöthiger, da der Untersuchungsprocefs, — in der That dem Zweck der

Strafrechtspflege am meisten zusagend, und immer mehr zu einem gemäßigten, aber dabei doch durchgreifenden ausgebildet, Schuld und Unschuld gleich berücksichtigend, und nur bei gewissen- und kenntnißlosen Richtern gefährlich, — da, wie gedacht, das inquisitorische Verfahren künftig einzig und allein die Verhandlungsweise in Criminalsachen bei uns abgeben soll. Auch für die Abkürzung des Proceßganges wurde auf den Fall gesorgt, daß im Lauf desselben kein Thäter ausgemittelt worden. — Ich führe nicht an, wie oft und abermals oft die Vollzieher der Gerechtigkeit angehalten wurden zu schleunigem Betrieb der Strafsachen, die allen übrigen vorgehen sollten, zur Bestimmtheit und Festigkeit in ihren Aussprüchen, und zur Einstellung willkührlicher Strafansätze, der barbarischen Formeln, „Schläge ohne Zahl, ohne Erbarmen;“ und wie die Statthalter in den Provinzen verpflichtet werden, Härten und Widerrechtlichkeiten abzuwehren; — nicht, wie Geisteskranke dem Arm der Nemesis entzogen, und Unmündige dem Gewissensgericht zur Beahndung übergeben worden; ich führe nicht an, wie der Monarch sich selbst die Prüfung derjenigen Fälle vorbehalten, in denen Adliche mit gemeinen Leuten gemeinschaftlich Verbrechen verübt, oder mehr als neun Personen betheilt sind; und wie Er befohlen, daß in der Waagschaale der Themis mit der Verschuldung auch sonstige besondere Lasterhaftigkeit oder Verdienstlichkeit abgewogen werden solle, nicht die zweckdienlichen Anordnungen über die Öffentlichkeit, die Art der Strafvollziehung. Aber ausheben muß ich es, zur nähern Bezeichnung Seiner Sinnesart,

dafs diese mit der Milde auch Strenge, mit der Schonung auch Nachdruck in sich vereinigte; dafs dieselbe Hand, welche die Strafe des Diebstahls dermaafsen herabsetzte, dafs in Rußland nur eine polizeiliche Züchtigung der Dieb erleidet, der in England, in dem auf seine Cultur so stolzen England, sein Vergehen mit dem Leben büßt, — dafs dieselbe Hand schwer den Wucher getroffen, kräftig den Waldfreveln gesteuert, das Staatsvermögen gegen Unterschleif und Verfälschung beschirmt, die Quarantainegesetze geschärft, die Bestechlichkeit möglichst gezügelt und selbst der Begnadigung entnommen, und Trunkenheit, als einen sonst gültigen Entschuldigungs- und Milde-
 rungsgrund, verworfen. Hoher, heiliger Ernst sprach vom Throne, über die Heiligung der Gottestempel und Sabbathfeier durch Frömmigkeit, Anstand, Zucht; jede Verletzung derselben sollte dem Monarchen selbst angezeigt werden. Hohe, sittliche Würde über die schuldige Ehrfurcht der Kinder für ihre Ältern; thätliche Verstöße wurden sogar mit der Verbannung nach Sibirien bedroht; aller Zwiespalt zwischen denen, die schon die Natur mit den heiligsten Banden verknüpft, sollte von den Gewissensgerichten ausgeglichen, kein Rechtsstreit unter ihnen, zum öffentlichen Ärgerniß, geduldet werden. Noch ist preisend zu gedenken, wie Alexander, ehrend die Reihen Seiner tapferen Krieger, es verbot, Sträflinge in solche aufzunehmen; wie Er, achtend den Adel der Menschheit auch noch in ihrem Auswurf, die Verstümmelung der Verbrecher, durch Aufschlitzen der Nasen, untersagte, damit das morali-
 sche Scheusal nicht auch ein physisches sei, und die morali-

sche Wiedergeburt nicht durch ein äußeres Schandmahl behindert werde. Doch damit begnügte sich Alexander's Milde nicht. — Eurer Liebe für Ihn, Eurem Mitgefühl für fremde Noth ist es gewiß erfreulich, darüber Ausführliches zu vernehmen. Kein Greis, kein Kranker darf Leibesstrafe erhalten; nur erst der Genesene auf ein ärztliches Zeugniß ins Exil wandern; dort der Ankömmling auch nur nach einer solchen Beprüfung für die Zwangsarbeit bestimmt werden. Nur Männer sollen Fufseisen und Ketten, und auch diese nicht über fünf Pfund schwer, den Beinschlufs mit Leder überzogen, auf den weiten Weg erhalten; Weiber nur Handfesseln; Minderjährige gar keine. Auf einer Reise untersuchte Er, der unumschränkte Gebieter von hundert Völkern, in eigener Person, mit eigenem Auge, eigener Hand, bei einem Zuge Gefangener, die Anwendung dieser Vorschriften. Selbst auf den Säugling fiel des Kaisers menschenfreundlicher Blick. Hatte Er schon den größeren Kindern im Gefängniß der Mutter, um sie ihrer Pflege theilhaftig bleiben zu lassen, den Unterhalt aus öffentlichen Mitteln verliehen, so sollte vollends ihm nicht die nährende Brust entzogen werden durch körperliche Leiden; daher Abstrafung und Abgabe der Mutter zur Zuchtarbeit erst dann zulässig, wenn die Entwöhnung nicht mehr die Gesundheit und das Leben des Kindes bedroht. Mütter, hört es: nur Ihr könnt den Umfang dieser Güte ganz ermessen. Aber Alexander dehnte sie noch weiter aus. Was das Schicksal dem glücklichsten Sterblichen, der Schätze, Kronen vergab, auf einsamer Insel versagte, was der Unglück-

lichste, weil er mehr verlohrt als irgend Einer, in der Verbannung am schmerzlichsten vermifste, — die tröstende Gegenwart der Seinigen, — vergönnte Er dem Elend, und hätte es noch so viel verschuldet; — Sibirien hörte auf, der Tartarus zu seyn. Vernehmt es, Gattinnen! (Euer Mitgefühl erfafst gewifs den Zartsinn des gekrönten Menschenfreundes mit dankbarer Verehrung.) „Weib und Kinder dürfen das Schicksal des „Exilirten theilen!“ Denn auch dem Missethäter sollen seine Menschenrechte bleiben; und wenn ihn Verzweiflung niederbeugt, die Liebe ihn wieder aufrichten. Das wollte der beste Kaiser; und deshalb ging Seine Gnade noch weiter, und gewährte den treuen Lebens- und Leidensgefährten Unterhalt und Kleidung auf Kosten des Staats. Welcher andere, selbst das geldspendende England nicht ausgenommen, übte solche Freigebigkeit, solche Milde? Diese finden wir denn auch auf alle Haftanstalten im Reiche angewandt, wobei Alexander's Kenntniß der brittischen aus eigener Anschauung nicht ohne segensreichen Einfluß blieb. Viel ist in Rußland dafür geschehen und konnte geschehen, da Herrscher und Volk reichliche Gaben auf den Altar öffentlicher Wohlthätigkeit niederlegten; vielleicht geschah sogar hier und da mehr, als der Zweck und Geist der Strafrechtspflege eigentlich billigt; die Fürsorge für die Gefängnisse wurde mit religiösem Enthusiasmus aufgegriffen, vom Staatsschatz mit vollen Händen unterstützt. Finstere, schmutzige, dumpfe Kerker, oft, wie vormals unter andern in Dorpat, wirkliche Höhlen des Jammers, verschwanden; in gesunden, reinen, heiteren Gemächern findet

menschliche Verdorbenheit nicht sowohl Strafe, als Gelegenheit zur Besserung, durch Aufsicht und christliche Belehrung. Der Gefangene erhält aus der Kronskasse die tägliche Kost, gute Bekleidung, oft gewechselte Wäsche; der Sieche dasselbe, was für einen erkrankten Krieger bestimmt worden: einen halben Rubel täglich, ärztliche Hülfe, Heilmittel; alles das ohne Ersatz von seiner Seite, selbst wenn er zur Strafarbeit verurtheilt worden. Ja, das Alter und Siechthum solcher Unglücklichen sollte in besonders zu erbauenden Kronshäusern eine Freistätte geniefsen. Millionen werden zu solchen Werken der Milde verwandt. Wie grofsartig dabei unsere Regierung, gegen die fast abderitische Kleinlichkeit, mit welcher oft deutsche Nachbarländchen über Abzugs- und Strafkosten in Hader gerathen! Wie liberal dabei! Wälzen doch selbst die humansten Gesetzgebungen Deutschlands, — die preussische, östreichische, bairische, — die Vergütung der Verpflegungsgelder dem freigesprochenen Gefangenen auf, ja sogar seinen Erben, wenn Jener auch nur einige Veranlassung zur Haft gegeben hatte. Doch nicht blofs Summen opferte Alexander: auch eigene Mühe, eigene Zeit; und noch in den letzten Monden Seines irdischen Seyns sahen unsere Ostseeprovinzen Ihn die Wohnsitze der Verworfenheit und des Elends besuchen, dort das Geringste, oft das Widrigste prüfen, selbst musterhafte Anstalten noch verbessern. Nie wird der Kranz Seiner desfallsigen Verdienste welken, genetzt von den Dankesthränen vieler, vieler Tausende!

Nach solchen Belegen für die Regentenweisheit und Güte Alexander's, möchte man kaum noch hinsehen auf die Gestaltung des Privatrechts, aus welchem, schon seiner Natur nach, das Charaktergemälde des Gesetzgebers weniger hervortritt. Nur was auf dieses noch Licht verbreiten kann, werde hier aufgefaßt, um das entworfenene Bild mehrseitig zu beleuchten. Daher die Sicherung des Pupillarvermögens, die Controlle der Vormünder, die sorgliche Beprüfung angeblicher Wahnsinnigen im Beiseyn der höchsten Beamten in der Provinz und mit Berichterstattung an den Senat; die Gleichstellung zügelloser Verschwender und hartherziger Bedrücker ihrer Leibeigenen mit jenen unglücklichen Thiermenschen, durch Anordnung einer Vormundschaft über sie und Abnahme der Güterverwaltung; die Entbindung der Armenparthei von persönlicher Haft, als sonst unerlässlicher Bürgschaft bei Berufung auf höhere Richterstühle. Daher werde noch ausgehoben, wie der Verewigte das Eigenthumsrecht der Staatsbürger feierlichst anerkannt, auch an den Schätzen in eigenem Grund und Boden; freie Verfügung über wohlerworbenes Vermögen, ungehinderte Anlage von Gold- und Silberbergwerken zugestanden; den Rückkauf und das Näherrecht gehoben; und überhaupt auf alle und jede Weise sich bemüht, den Werth der liegenden Grundstücke zu steigern, insbesondere durch das Verbot, sie unter dem Belauf des zehnjährigen Ertrages, oder dem sonst noch verschiedentlich bestimmten Maafsstab, öffentlich zu verkaufen;

wie Er gesucht, Mißbräuchen bei solchen Gerichtsacten, vorzüglich in Hinsicht auf Pupillengüter, zuvor zu kommen; wie Er gesucht, Treue und Glauben zu fördern, durch festere Begründung des Hypothekenwesens, mittelst Öffentlichkeit und Beschränkung der Beschläge nur auf den wahren Betrag der Forderungen; durch schnellere Rechtspflege, vermöge des neu eingeführten Executivprocesses, bei dem Schuldbriefe und Wechsel zunächst der Polizei zur Eintreibung übergeben, und erst, wenn sie angestritten worden, vor den eigentlichen Justizbehörden ausgeklagt werden sollen; endlich, wie Er die Verjährung von zehn Jahren genauer bestimmt, sie auch den bevorrechteten Provinzen zur Norm vorgeschrieben, und dadurch den gordischen Knoten juristischer Spitzfindigkeiten kurz und gut gelöset.

Soweit die Darstellung der Legislation Alexander's! An sich mangelhaft, durch die Zeit vollends beschränkt, möge sie wenigstens dazu geeignet seyn, daßs sich Jeder mit Überzeugung es selbst sage, wie Er als Gesetzgeber gedacht, gehandelt, geboten. Aus Tausenden von Verordnungen bildet sich Ihm ein Ehrentempel, in welchem die Dankbarkeit der Gegenwart und Zukunft Ihn, auch als solchen, den Gesegneten nennt und nennen wird. Die feste Grundlage zu diesem Ehrentempel giebt der Swod: eine geordnete Zusammenstellung der Russischen Pandecten aus mehr als 70,000 Vorschriften; ein Werk, veranstaltet unter Seinen Auspicien, wie es

manches hochgebildete Land, z. B. Großbritannien, nicht aufzuweisen hat. Doch genügte es nicht Seinem Feuereifer für des Reiches Beste; durch Aufmunterungen aller und jeder Art wollte Er den Fortgang der Arbeiten beschleunigen, mit welchen Er einen Verein ausgezeichneter Staatsdiener und Gelehrten beauftragt hatte, um dem Russischen Recht möglichste Bestimmtheit und Vollständigkeit zu geben. Entwürfe zum bürgerlichen, Handels- und Straf-Codex erschienen gedruckt; andere wurden mit Ungeduld erwartet; der Reichsrath zur Erörterung solcher Vorschläge, nach einem tiefdurchdachten Plane, ermächtigt. Dabei behielt sich der Monarch den Vorsitz und die Bestätigung der Beschlüsse vor; denn immer war es Sein höchster und edelster Wunsch: ein, die öffentlichen wie die Privatverhältnisse, das Wohl Aller und des Einzelnen, regelndes und sicherndes Gesetzbuch, als eine reiche Erbschaft, Seiner Volke zu hinterlassen. Er hat ihn ausgesprochen, diesen höchsten und edelsten, aber unbefriedigten, Wunsch, in Seiner Anrede an den Pohnischen Senat:

„Die Organisation,“ — sprach Alexander inhaltsschwer, — „welche in Eurem Lande in Kraft war, hat die unmittelbare Gründung derjenigen erlaubt, welche Ich Euch gegeben habe, indem von Mir die Grundsätze jener liberalen Einrichtungen in Wirksamkeit gesetzt wurden, welche fortwährend der Gegenstand Meiner Sorgsamkeit wa-

„ren, und deren heilsamen Einfluß Ich über alle, von
 „der Vorsehung Meiner Sorgfalt anvertrauten Länder, mit
 „der Hülfe Gottes, zu verbreiten hoffe. Auf diese Art
 „habt Ihr Mir die Mittel geboten, Meinem Vaterlande das-
 „jenige zu zeigen, was Ich seit langer Zeit für dasselbe
 „vorbereitete, und was es erhalten wird, wenn die Grund-
 „lagen eines so wichtigen Werks die nöthige Entwickelung
 „erlangt haben werden. Das Gute gedeihet nur
 „langsam, und die Vollkommenheit bleibt der
 „menschlichen Schwachheit unerreichbar.

Ja! nicht aller Lorbeer ist einem sterblichen Haupte
 beschieden. Alexander, hochgeliebt als Sohn, Gemahl,
 Bruder, Freund; durch Seelengröße und Geistesbildung,
 Kraft und Muth, Ausdauer und Selbstbeherrschung, gleich
 gefürchtet und geachtet an der Spitze Seiner Heere, wie im
 Kabinet; Wohlthäter von mehr denn funfzig Millionen;
 dem gesammten Europa Stifter und Erhalter des Friedens;
 Wonne und Stolz der Menschheit — Alexander vermochte
 nicht, Seinen Namen auch noch durch ein vollständiges
 Gesetzbuch zu verewigen. Dieser Lorbeer, versagt dem
 Ruhme Peter's, Katharina's, Alexander's, ist dem Erben
 ihres Scepters vorbehalten. Lehrer! Lernende! Ihr alle,
 die Ihr Euch auf dieser Hochschule schon für den Dienst
 des Vaterlandes gebildet, und Euch heute, nah und fern,
 mit Dankbarkeit ihrer Stiftung freuet! Patrioten, ohne

Unterschied des Alters und des Standes! Fördere jeder von uns, nach seinen Kräften, das von Ihm begonnene Werk der Völkerbeglückung durch recht denken, recht seyn, recht thun. Wie soll die Saat guter Gesetze gedeihen, wenn wir selbst, als Unkraut, sie nicht aufkommen lassen? Aus höheren Welten ruft Euch der Verklärte, wie einst vom Throne, zu:

„Zeigt Euren Zeitgenossen, dafs die liberalen Einrichtun-
 „gen, deren auf immer geheiligte Grundsätze man mit
 „den umstürzenden Lehrsätzen zu vermengen gedenkt,
 „welche in unseren Tagen das gesellschaftliche System
 „mit einer fürchterlichen Catastrophe bedrohet haben, —
 „zeigt, dafs sie kein gefährliches Blendwerk sind, son-
 „dern, dafs dieselben, wenn sie mit Aufrichtigkeit ins
 „Werk gesetzt und mit Reinheit der Gesinnung auf einen
 „erhaltenden und der Menschheit nützlichen Zweck ge-
 „richtet sind, sich vollkommen an die Ordnung an-
 „schliesen, und dafs sie in gemeinschaftlichem Einklang
 „die wahre Wohlfahrt der Nation hervorbringen.“

Erfülle Du Deinerseits, blühend herangewachsene, für alles Gute und Schöne herangereifte, Alexandria! als dankbare Tochter, dieses Vermächtnifs Deines gesegneten Vaters. Erhaben in geschichtlichen Erinnerungen, ist Sein Name mit Rufslands Ruhm und Rufslands Wohl fest ver-

bunden. Darum gelobte der hochsinnige Nachfolger Alexander's: ein zweiter werden zu wollen. Sei Er — indem es sich geziemt, bei dem größten Reich der Mitzeit, an das größte der Vorzeit zu denken, und die edlen Herrscher der Reußen den edelsten der Römer gleich zu stellen, — sei Er Seinem Reiche — ein Alexander Severus! besser, glücklicher, als er! Du aber, Herr der Völker und Fürsten, laß unsere späten Enkel noch Seine, unseres Nikolaus, treue, treue Unterthanen seyn!

N a c h w e i s u n g e n .

Seite 4: denn fünfundzwanzig Jahre sind es eben jetzt. — Am 21. April 1802 wurde die Kaiserliche Universität zu Dorpat eröffnet. Nähere Berichte darüber ertheilt: „Geschichte und Beschreibung der Feierlichkeiten bei Gelegenheit der am 21^{sten} und 22^{sten} April 1802 geschehene „Eröffnung der neu angelegten Kaiserl. Universität zu Dorpat in Livland, von G. B. Jäsche, Professor der Philosophie.“ (91 S. 4.)

S. 6: deren Inschrift. — Im Angesichte des Redners steht, am Gesimse des Hörsaals, die Inschrift: Veritas.

Ibid.: auf den Arnoldischen Actenstofs. — Eine Hindeutung auf Friedrich des Großen Verfahren in dem berüchtigten Rechtsstreit des Müllers Arnold.

S. 9: zu Saardam. — Die Inschrift am Hause, das dort Peter der Grofse als Lehrling der Schiffsbaukunst bewohnte, lautet: „Dem grofsen „Manne ist nichts zu klein.“

Ibid.: Missionare. — Nachzulesen: Zschokke's ausgewählte Schriften, Th. 5. S. 59.

Ibid.: Disciplinargesetze. — Sie enthalten eigenhändige Ergänzungen des verewigten Monarchen.

S. 19: dem Erben Seiner Krone. — In einem dem Kaiser Nikolaus unterlegten Rechtsfall schrieb AllerhöchstDerselbe mit eigener Hand unter das Urtheil: „Dieses ist zu wenig. Das Gesetz lautet: dafs mit demjenigen, welcher eine solche Denunciation macht, so verfahren werde, als mit demjenigen zu verfahren gewesen, den er angeschuldigt. Demnach

„stimme Ich Allem bei; nur ist Wsewoloschky des Gouverneur-Amtes zu „entsetzen; der Committee, dem Senat und dem Justizminister aber zu be- „merken, dafs sie in diesem Falle von der Kraft der Gesetze abgewichen, „und ihnen nicht zugestanden, durch eine offenbare Schlawheit, die Person „des Kaisers zur Verstärkung des Maafses einer gerechten Strafe zu nö- „thigen.“ (Senats-Ukas vom 26^{ten} Februar 1826.) — Die ersten Worte dieses kräftigen und gerechten Ausspruchs trug man als Schmuck in Gold und Gufseisen.

S. 28: heute nah und fern. — Die fünfundzwanzigjährige Jubel- feier wird die Universität zu Dorpat selbst erst am 12^{ten} December, dem Geburtsfest ihres unvergeßlichen Gründers und dem Jahrestag der eigent- lichen Fundationsacte, begehen. Indefs haben viele dankbare Zöglinge der- selben ihre Eröffnung schon am 21^{ten} April gefeiert. Ehrenvolle Erwäh- nung verdient insbesondere das desfallsige Fest in Riga, an dem, im dortigen Schwarzhäupterhause, 112 vormalige Dorpatenser, nämlich 52 Juristen, 31 Mediciner und Pharmaceuten, 19 Theologen und 10 Philosophen, Theil nahmen, und das sie, mit der Stiftung eines jährlichen Universitäts-Stipen- diums für einen Rigaischen Gymnasiasten, würdig beschlossen. S. Rigai- sche Stadtblätter 1827, № 17.

S. 30: Alexander Severus. — Die weitere Ausführung dieses Ver- gleichs, in seinen Eigenthümlichkeiten und Abweichungen, behält sich der Verfasser für eine anderweitige Gelegenheitsschrift vor. Bis dahin verweist er auf: Herodiani histor., VI. 1.; Lampridius vel scriptores historiae au- gustae; und Xiphilinus, LXXX. 1.